



KREIS
OSTHOLSTEIN

Bericht der
Heimaufsicht des Kreises Ostholstein
über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft
gem. § 19 Abs. 5 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
für 2015 und 2016

Ausgangslage:

Die Arbeitsgemeinschaft (AG-19) setzt sich aus Vertretern von Pflegekassen (vdek), MDK, Träger der Sozialhilfe und Heimaufsicht zusammen. In dieser Konstellation nahm die Arbeitsgemeinschaft bereits 2002, damals noch auf Grundlage des Heimgesetzes, ihre Arbeit auf. Ziel war und ist die enge Zusammenarbeit und Koordinierung der gesetzlichen Aufgaben der Teilnehmer. Nachdem das Heimgesetz in Schleswig-Holstein am 01.08.2009 durch das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) abgelöst wurde, findet sie ihre Rechtsgrundlage heute in § 19 SbStG. Die Sitzungen finden in halbjährlichem Rhythmus statt. Die Trägerverbände werden einmal jährlich zu einer Sitzung eingeladen. Zwischen den regelmäßigen Sitzungen werden Einzelfragen ad hoc geklärt.

Art und Inhalt der Zusammenarbeit 2015:

2015 fanden die Sitzungen der AG-19 am 05.05. und 01.12. statt.

Folgende Themen wurden behandelt:

Baurechtliche Beschränkungen in stationären Einrichtungen und deren Auswirkungen auf den Versorgungsvertrag wurden am praktischen Beispiel aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten besprochen.

Die Unterschiede von Kurzzeit zu vollstationärer Pflege wurden herausgearbeitet, da hier aktueller Klärungsbedarf bestand. Ferner wurde der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2013-14 vorgestellt.

Die Dezember-Sitzung wurde unter Beteiligung der Trägerverbände und der LAG Heimmitwirkung durchgeführt. Dabei stellte der vdek das Pflegestärkungsgesetz II mit seinen Auswirkungen für die vollstationären Pflegeeinrichtungen vor.

Die Heimaufsicht berichtete von der Neufassung der Prüfrichtlinie gem. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz und der Arbeit damit. Weiter ging es um Pflegeleistungen in Eingliederungshilfeeinrichtungen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen wie auch die Umsetzung in einigen Beispielen.

Der verschlüsselte Datenaustausch zwischen Heimaufsicht und Pflegekassen wurde abgestimmt.

Schließlich wurde die Frage möglicher Rückforderungen gem. SGB-XI erörtert.

Art und Inhalt der Zusammenarbeit 2016:

2016 fanden die Sitzungen der AG-19 am 14.07. und 22.11. statt.

Detailfragen wie die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Einrichtungen wie auch die Besetzung der Nachtwachen wurden zwischen Pflegekassen, Sozialhilfeträger und Heimaufsicht besprochen. Hintergrund ist die Prüfung von Bestandteilen leistungsrechtlicher Vereinbarungen durch die Heimaufsicht. Ferner wurden die Vorbereitungen zur Umsetzung des PSG-II und III und die Änderungen des Landesrahmenvertrages für vollstationäre Pflege erörtert. Diese Gesetzesänderungen haben auch strukturelle Auswirkungen auf die vollstationären Pflegeeinrichtungen, die auch grundlegende Änderungen für die Bewohner mit

sich bringen, beispielsweise wenn ein Pflegeheim von seinem Träger zu einer ambulant betreuten Wohnform mit Tagespflege umgewidmet wird. Insoweit wird noch viel Beratungsarbeit folgen.

Die Heimaufsicht berichtete über aktuelle Ergebnisse aus Heimprüfungen, konkret ging es um Mängel in der Arzneimittelversorgung und Einzelfälle von Gewalt in der Pflege.

Besonders vor diesem Hintergrund ist die enge Vernetzung von Pflegekassen, Sozialhilfeträger und Heimaufsicht unverzichtbar, um schnell und effektiv auf Beschwerden von Bewohnern, gesetzlichen Betreuern oder Angehörigen reagieren zu können. In diesem Sinne soll 2017 weiter verfahren werden, um den Bewohnern zu ihren Rechten gem. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz und den Leistungsgesetzen zu verhelfen und eine stets qualifizierte Pflege und Betreuung zu sichern.